

# **Satzung über die Reinhaltung und über das Verbot mißbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Runkel/Lahn**

vom 19.10.1983

## **§ 1 Reinhaltung**

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Gewässer sind grundsätzlich sauberzuhalten. Sie dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Insbesondere ist es dort verboten

1. Abfälle (Papier, Zigarettschachteln, Werbematerial, Obstreste, Inhalt von Autoaschenbechern u. a.) und Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder zurückzulassen,
2. verunreinigte Flüssigkeiten (Schmutzwasser, Öl, brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien u. a.) auszuschütten oder ausfließen zu lassen,
3. in Abflußrinnen, Einlaufschächten oder Durchläßen den Wasserablauf durch Schlamm, Kehrlicht, Schutt, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies oder andere Stoffe zu hemmen,
4. Fahrzeuge, Maschinen oder Sonstige Geräte, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, usw.) abzustellen,
5. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu warten, zu waschen oder zu reinigen,
6. Baumaterial ohne Genehmigung aufzubereiten oder neu zu lagern,
7. Gehwege, öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Grünanlagen durch Hundekot verunreinigen zu lassen.

## **§ 2 Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Einrichtungen anders als zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen. Insbesondere ist verboten,
  1. Straßenlaternen, Schaltkasten, Maste, Denkmäler, Einfriedungen, Bäume, Haltestelleneinrichtungen oder bauliche Anlagen jeder Art unberechtigt zu entfernen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate anzubringen,
  2. Schachtdeckel oder Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser unbefugt zu öffnen oder zu schließen,

3. Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke unbefugt zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen,
  4. Straßenpapierkörbe sowie auf oder an der Straße aufgestellte Mülltonnen, Müllsäcke, Altglascontainer, Altpapierbündel oder Sperrmüllstapel sowie für Sammlungen bereitgestellte Sachen unbefugt zu durchsuchen oder wegzunehmen,
  5. Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll zu benutzen
- (2) In öffentlichen Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, daß andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist verboten
1. Strauchpflanzungen und Blumenrabatten zu betreten, Pflanzen auszureißen und Blumen oder Zweige abzupflücken,
  2. Die Wege mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren (insbesondere Mopeds, Mofas und Fahrräder),
  3. Hunde innerhalb des Ortsberinges unangeleint umherlaufen zu lassen und auf Spielplätze mitzunehmen.

### **§ 3 Geldbuße**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 3,00 Euro bis 515,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Runkel/Lahn, den 21.10.1983

- 1 - Az.: 020 – 00 –

Der Magistrat der Stadt Runkel

(Klos)  
Bürgermeister